

120 Kapitel) das Werk von mehreren sein sollte, ist unwahrscheinlich. Soweit ich sehe, macht sie entschieden den Eindruck der Einheitlichkeit'. Fügen wir hinzu: diese Einheitlichkeit ist so gross, dass die Mitarbeit anderer sich von vornherein nur auf das allergeringste Mass beschränkt haben kann. Ueberall dieselben Ideen, derselbe Stil! Ueberall die strengste Einhaltung der einmal festgelegten Disposition. Und gerade hier wird das Bilderkapitular sich selbst zum doppelten Verräter: Ueberall ist prächtig die erste Person des Plural eingehalten; aber dreimal ist dem Verfasser die erste Person Singular entschlüpft¹. Also, nicht Karl und nicht mehrere, sondern einer ist der Verfasser. Wir müssen also als Verfasser einen Theologen, und zwar einen Theologen annehmen, sagen wir gleich einen Exegeten. Denn das Capitulare will durch die rechte Auslegung der von den Griechen missbrauchten Bibelstellen die wahre katholische Lehre über die Bilderverehrung klarstellen. Wir können gut verstehen, dass der Registrator der Vatikanischen Bibliothek, durch das Fehlen der ersten Lage über den Zweck der Schrift im unklaren, den Codex in den Bibliothekskatalog eintrug, als ein Werk 'in explanatione sacrae scripturae'².

Lassen wir darum die Personenfrage vorläufig bei Seite und betrachten den Verfasser lediglich so, wie er sich uns in seinem Werke gibt, also zunächst als Exegeten. Er nennt sich ja einen 'Liebhaber der Schriften'³, und findet für sie nicht Namen genug⁴. Ihm sind folgende Bibeltexte bekannt: 1) die 'hebraica veritas' d. h. der hebräische Urtext; 2) die 'septuaginta' d. h. die griechische Uebersetzung dieses Urtextes; 3) die 'translatio vetus' d. h. die sog. Itala; 4) die 'codices latini, qui a beato Hieronymo ex hebraica veritate translati sunt', d. h. die Vulgata⁵. Dem Urtext gibt er aber

1) ut reor L. C. I, 9. III, 29. IV, 2. Merkwürdigerweise ein Wort, dem wir in Alkuins Schriften oft begegnen. 2) Vgl. N. A. XXXVII, 40. 3) II, 30. 4) Die Bibel ist die divina lex Praef. lib. II, die sancta lex III, 20, die sanctae legis autentici codices ebenda, die libri divinae scripturae II, 30, die libri sacrae legis II, 30, die libri divini I, 17, die sacrae litterae II, 30, die scripturae sacrae II, 30, die divina scriptura ib. Ihre Aussprüche sind die testimonia divinae legis IV, 30, die divinorum eloquiorum testimonia IV, 30, die oracula divinae legis IV, 30. 5) Im 15. Kapitel des I. Buches bemerkt er zum Beweise seiner Auffassung: hic enim sensus aptatur translationi veteri, in qua secundae tabulae a legislatore scriptae fuisse memorantur; nach der hebraica veritas seien aber utrique,